

## **BStGer BB.2012.126 vom 21. August 2012**

Bundesstrafgericht, 2012-08-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2012.126](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2012.126)

FR: TPF BB.2012.126 du 21 août 2012

IT: TPF BB.2012.126 del 21 agosto 2012

### **Regeste**

Verfahrenshandlung der Strafkammer (Art. 20 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO).

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie gegen die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht des Bundes kann – ausser gegen deren verfahrensleitende Entscheide – bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde nach

- 3 -

den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO i.V.m. Art. 35 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 1 StBOG).

#### **E. 1.2**

Für Ausstandsgesuche schreibt Art. 58 Abs. 1 StPO jedoch vor, dass Parteien, die den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen wollen, bei der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen haben, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis haben. Die betroffene Person nimmt zum Gesuch Stellung (Art. 58 Abs. 2 StPO), worauf gegebenenfalls die gemäss Art. 59 Abs. 1 StPO zuständige Instanz ohne weiteres Beweisverfahren und endgültig über das Gesuch entscheidet. In diesem Bereich sieht das Gesetz damit einen speziellen Rechtsweg vor (siehe BOOG, Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 58 StPO N. 1 ff.; RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, Strafprozessrecht, Basel 2011, N. 395 – 399), welcher die Beschwerde gemäss Art. 393 ff. StPO konkludent ausschliesst (GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Berner Diss., Zürich/St. Gallen 2011, N. 196; in diesem Sinne auch VERNI-ORY, Commentaire romand, Bâle 2011, n° 1 ad art. 56 CPP, welcher das Ausstandsverfahren nach Art. 56 – 60 StPO in diesem Bereich als einzigen von der StPO vorgesehenen Rechtsbehelf bezeichnet).

In diesem Zusammenhang lässt sich entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers auch mit Hinweis auf SCHMID, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 393 StPO N. 19, nichts Gegenteiliges ableiten. Vielmehr hält auch dieser fest, dass allfällige Sondervorschriften, die eine Beschwerde ausschliessen, zu beachten seien. In den übrigen an erwähnter Stelle von SCHMID angeführten Fällen, in denen eine Beschwerde zulässig sein sollte, findet sich nirgends ein Bezug zu Ausstandsgesuchen (siehe auch SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N. 1510).

### **E. 1.3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unzulässig, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann. Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 16. August 2012 ist zuständigkeitshalber (Art. 58 Abs. 1 StPO) an die Verfahrensleitung der Strafsache SK.2012.33 zu überweisen.

### **E. 2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat grundsätzlich der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Im angefochtenen Entscheid wurde aber die Möglichkeit der Beschwerdeführung offen gelassen, weshalb er in guten Treuen den Beschwerdeweg gewählt hat. Der Ausschluss dieses Rechtsweges ergibt sich zudem aus einer konkludenten Auslegung der einschlägigen Bestimmungen und nicht direkt aus einer ein-

- 4 -

fachen Lektüre des Gesetzestextes. Auf eine Erhebung von Gerichtskosten ist demnach zu verzichten (vgl. DOMEISEN, Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 428 StPO N. 5 und 16).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.